

# Amtliche Bekanntmachungen

## Inhalt:

Änderung und zugleich Neubekanntmachung  
der Habilitationsordnung

der Philosophischen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 28. Mai 2026

**Hinweis zur Rügeobliegenheit:**

Gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Änderung und zugleich Neubekanntmachung  
der Habilitationsordnung  
der Philosophischen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

**vom 28. Mai 2026**

Aufgrund des §§ 2 Absatz 4, 26 Absatz 3 Satz 2, 68 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Philosophische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Habilitationsordnung erlassen:

## **§ 1**

### **Ziel der Habilitation**

Die Habilitation dient dem Nachweis der Befähigung, das von der Philosophischen Fakultät zuerkannte Fach oder Teilfach in Forschung und Lehre selbstständig zu vertreten.

## **§ 2**

### **Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Habilitation für alle nach ihrem Inkrafttreten beantragten Habilitationsverfahren an der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. Vor Inkrafttreten dieser Ordnung beantragte Verfahren werden nach Maßgabe der Habilitationsordnung der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 7. Mai 2018 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 48 Jg., Nr. 18 vom 8. Mai 2018) zu Ende geführt.

## **§ 3**

### **Zulassungsvoraussetzungen und Beratungsgespräch**

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation durch den Habilitationsausschuss sind eine i.d.R. mit der Note magna cum laude oder besser benotete, fachlich einschlägige Promotion an einer deutschen Hochschule oder eine von der Philosophischen Fakultät als gleichwertig anerkannte Promotion an einer ausländischen Hochschule, eine durch Publikationen ausgewiesene weitergehende wissenschaftliche Tätigkeit nach der Promotion sowie die pädagogische Eignung und Erfahrung der Antragstellerin\*des Antragstellers. Bei Zweifeln über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet der Habilitationsausschuss. Er kann zur Klärung Gutachten einholen.

(2) Vor der Durchführung des Beratungsgesprächs ist durch das zuständige Institut eine Stellungnahme zu verfassen, ob die Habilitation einer Person in dem betreffenden Institut erwünscht ist. Die Stellungnahme ist schriftlich zu dokumentieren und der\*dem Dekan\*in vor dem Beratungsgespräch zuzuleiten.

(3) Das Beratungsgespräch ist mit der\*dem Dekan\*in oder einer\*einem Prodekan\*in zu führen, bei dem die\*der Antragsteller\*in über Voraussetzungen und Ablauf des Verfahrens informiert und über Rechte und Pflichten aufgeklärt wird. Die Durchführung des Gesprächs wird durch die\*den Dekan\*in bescheinigt.

## **§ 4**

### **Habilitationsausschuss**

(1) Für die Organisation des Habilitationsverfahrens und die Erledigung der durch diese Habilitationsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat einen ständigen Habilitationsausschuss. Der Habilitationsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit studentischer Mitglieder beträgt hiervon abweichend ein Jahr. Sowohl für Verfahren nach dieser Ordnung sowie für Verfahren, die nach Maßgabe der Habilitationsordnung der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 7. Mai 2018 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 48 Jg., Nr. 18 vom 8. Mai 2018) zu Ende geführt werden, ist der neugewählte Habilitationsausschuss zuständig.

(2) Die Zusammensetzung des Habilitationsausschusses trägt der fachlichen und methodischen Vielfalt der Fächer der Fakultät Rechnung. Er besteht aus:

- Zwölf Mitgliedern aus dem Kreis der Professor\*innen, der habilitierten Mitglieder der Fakultät und der Mitglieder mit nachgewiesener Habilitationsäquivalenz,
- jeweils einem Mitglied der anderen Statusgruppen sowie
- der\*dem Dekan\*in als stimmberechtigtem Vorsitz. Die\*Der Dekan\*in kann sich durch ein

Mitglied des Dekanats vertreten lassen.

Bei der Aufstellung der Wahlliste ist § 11 b HG NRW zu beachten.

(3) Der Habilitationsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist durch den Vorsitz zu Beginn der Sitzung festzustellen. Die Sitzungen des Habilitationsausschusses sind nichtöffentlich. Alle Mitglieder und ihre Stellvertreter\*innen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht; die\*der Dekan\*in hat auf diese Verpflichtung hinzuweisen. Die Sitzungen sowie die mündliche Habilitationsleistung und die Antrittsvorlesung gemäß §§ 11 und 12 können ganz oder teilweise mit Hilfe audiovisueller Nachrichtenübermittlungstechnik (Bild und Ton) durchgeführt werden.

(4) Der Fakultätsrat wählt aus dem Kreis der Professor\*innen, der habilitierten Mitglieder der Fakultät und deren Mitgliedern mit nachgewiesener Habilitationsäquivalenz auf der Grundlage von Empfehlungen der Institute für jedes Institut ein Mitglied und zwei stellvertretende Mitglieder, deren Vertretungsrang bei der Wahl festzulegen ist. Ebenso wählt der Fakultätsrat aus den anderen Statusgruppen auf der Grundlage von Empfehlungen der jeweiligen Statusgruppe je ein Mitglied und zwei stellvertretende Mitglieder, deren Vertretungsrang bei der Wahl festzulegen ist. Die Wahl erfolgt in der ersten Sitzung eines neugewählten Fakultätsrats.

(5) Soweit in dieser Ordnung keine anderweitigen Vorgaben gemacht werden, fasst der Habilitationsausschuss seine Beschlüsse mit relativer Mehrheit der anwesenden Mitglieder in namentlicher Abstimmung. Im Falle einer Stimmgleichheit hat die Stimme des Vorsitzes doppeltes Gewicht. Satz 1 und 2 gelten ebenfalls für Abstimmungen über Beschlussempfehlungen in der Habilitationskommission.

(6) Die\*Der Dekan\*in trägt Sorge für einen zügigen Verfahrensablauf. Das Verfahren soll die Dauer eines Jahres nicht überschreiten.

## § 5

### Habilitationsantrag

Der Antrag auf Zulassung zur Habilitation in einem Fach oder Teilfach, das i.d.R. durch eine Professur an der Philosophischen Fakultät vertreten ist, sowie die nachfolgend aufgeführten Unterlagen sind ausschließlich in elektronischer Form beim Habilitationsmanagement des Dekanats der Philosophischen Fakultät einzureichen:

1. das Habilitationsgesuch unter Angabe des Fachs oder Teilfachs, für das die Feststellung der Lehrbefähigung und der Lehrbefugnis angestrebt wird. Wird nur die Feststellung der Lehrbefähigung angestrebt und auf die Lehrbefugnis verzichtet, ist dies ausdrücklich zu beantragen;
2. ein Lebenslauf mit genauen Angaben über den wissenschaftlichen Werdegang;
3. die Promotionsurkunde bzw. Nachweise über gleichwertige Qualifikationen gemäß § 3;
4. die Dissertation bzw. eine gleichwertige Abschlussarbeit;
5. eine Liste der veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten sowie je ein Exemplar dieser Arbeiten. Der Habilitationsausschuss kann bei Bedarf gedruckte Exemplare anfordern;
6. ein Verzeichnis der abgehaltenen Lehrveranstaltungen und, soweit vorhanden, Evaluationen und Nachweise entsprechender Fortbildungen;
7. die Habilitationsschrift in deutscher oder englischer Sprache. Der Habilitationsausschuss kann bei Bedarf gedruckte Exemplare anfordern. Andere Sprachen bedürfen der Genehmigung des Habilitationsausschusses. Habilitationsschriften in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch bedürfen zusätzlich einer deutsch- oder englischsprachigen Zusammenfassung im Umfang von 20–25 Seiten (36.000–45.000 Zeichen, inklusive Leerzeichen);
8. wird statt einer Monographie eine kumulative Habilitationsleistung eingereicht, soll diese in

ihrem wissenschaftlichen Rang einer monographischen Habilitationsschrift entsprechen und ein zusätzliches Forschungsgebiet über die Promotion hinaus dokumentieren. Zudem muss eine gemeinsame Thematik der Einzelschriften erkennbar sein. Der kumulativen Habilitationsleistung ist eine Übersicht über die wissenschaftlichen Zusammenhänge der Einzelschriften und die thematischen Schwerpunkte beizufügen. Aus der Übersicht soll hervorgehen, wie sich die Forschungsarbeiten insgesamt in den Forschungsstand des Fachs oder Teilfachs einordnen, für das die Lehrbefähigung und ggf. die Lehrbefugnis angestrebt werden. Aus der Übersicht soll weiterhin hervorgehen, welchen Beitrag die zusammengefassten Schriften als Ganzes zum Erkenntnisfortschritt leisten. Publikationen in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch bedürfen zusätzlich einer deutsch- oder englischsprachigen Zusammenfassung. Den Instituten steht es frei, hierzu in geeigneter Weise Handreichungen mit fachspezifischen Hinweisen zu den Anforderungen kumulativer Habilitationsleistungen zu veröffentlichen;

9. drei inhaltlich unterschiedliche Themenvorschläge für den im Rahmen der mündlichen Habilitationsleistung zu erbringenden wissenschaftlichen Vortrag, die sich inhaltlich nicht mit dem Thema der Habilitationsschrift und der Dissertation decken dürfen. Jeder Themenvorschlag ist in drei bis fünf Sätzen zu erläutern;
10. die\*der Habilitand\*in reicht zudem eine unterschriebene Erklärung ein, in der sie\*er sich verpflichtet, die - sofern vorhanden - jeweils einschlägigen fächerspezifischen Anforderungen an kumulative Habilitationsleistungen zu berücksichtigen;
11. eine Erklärung über etwaige andere laufende oder gescheiterte Habilitationsverfahren;
12. eine Erklärung, dass die Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Universität Bonn zur Kenntnis genommen wurden und gemäß den dort festgelegten Vorgaben geforscht wird;
13. eine eidesstattliche Versicherung zur eigenständigen Anfertigung der Habilitationsschrift. Sofern die schriftliche Habilitationsleistung ganz oder teilweise in Co-Autorenschaft entstanden ist, hat die\*der Antragsteller\*in im Rahmen der eidesstattlichen Versicherung ihren\*seinen Beitrag an der schriftlichen Habilitationsleistung darzulegen;
14. die Bescheinigung über das erfolgte Beratungsgespräch gemäß § 3;
15. ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate ist;
16. eine Erklärung, dass kein gerichtliches Strafverfahren, Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft (soweit bekannt) oder Disziplinarverfahren der Universität anhängig ist.

## **§ 6**

### **Rücktritt**

(1) Die\*Der Antragsteller\*in kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitz nur aus schwerwiegenden Gründen vom Habilitationsverfahren zurücktreten; die Gründe sind anzugeben. Ob ein Rücktritt aus den vorgetragenen schwerwiegenden Gründen möglich ist, entscheidet der Habilitationsausschuss.

(2) Erfolgt der Rücktritt vor dem Beschluss des Ausschusses über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung gemäß § 10, so gilt der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren als nicht gestellt.

(3) Bei einem späteren Rücktritt gilt das Habilitationsverfahren als gescheitert, es sei denn, dass der Rücktritt aus schwerwiegenden persönlichen, schriftlich darzulegenden Gründen erfolgt ist, die außerhalb des Habilitationsverfahrens liegen. Die Entscheidung über die Anerkennung der Gründe trifft der Habilitationsausschuss.

(4) Nach einer Versagung der Zulassung ist ein Rücktritt ausgeschlossen.

## § 7

### Habilitationsleistungen

Die Habilitationsleistungen bestehen aus einer schriftlichen und i.d.R. zwei mündlichen Teilleistungen:

1. Der monographischen Habilitationsschrift oder den kumulativen Publikationen, die nicht demselben Themenbereich wie die Dissertation entstammen sollten. In Zweifelsfällen entscheidet der Habilitationsausschuss. Eine Wiederverwertung der Dissertationsschrift in Teilen oder zur Gänze ist in keinem Fall zulässig.
2. Dem wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Colloquium über einen weder in der Dissertation noch in der schriftlichen Habilitationsleistung behandelten Themenbereich.
3. Der öffentlichen Antrittsvorlesung. Im Falle des Verzichts auf die Lehrbefugnis entfällt die Antrittsvorlesung.

## § 8

### Verfahrenseröffnung

(1) Die\*Der Dekan\*in leitet den Habilitationsantrag unverzüglich an den Habilitationsausschuss weiter. Der Habilitationsausschuss prüft die eingereichten Unterlagen. Die beantragte Lehrbefähigung und die beantragte Lehrbefugnis müssen dem Lehrgebiet eines an der Philosophischen Fakultät vertretenen Fachs, Fachgebiets oder Teilfachs entsprechen.

(2) Über die Eröffnung des Verfahrens beschließt der Habilitationsausschuss so zügig wie möglich, spätestens aber vier Monate nach Eingang des Habilitationsantrags. Die\*Der Dekan\*in kann die\*den Antragsteller\*in zu einem erneuten Beratungsgespräch einbestellen. Eröffnet der Habilitationsausschuss das Verfahren, informiert die\*der Dekan\*in umgehend schriftlich die\*den Antragsteller\*in über die Eröffnung des Verfahrens. Eröffnet der Habilitationsausschuss das Verfahren nicht, setzt die\*der Dekan\*in die\*den Antragsteller\*in unverzüglich schriftlich mit Rechtsbehelfsbelehrung und unter Angabe der Gründe davon in Kenntnis, dass das Habilitationsbegehren abgewiesen wurde.

## § 9

### Habilitationskommission

(1) Zur fachwissenschaftlichen Vorbereitung der Entscheidungen des Habilitationsausschusses und zu dessen Beratung wählt der Habilitationsausschuss unmittelbar im Anschluss an die Eröffnung des Verfahrens eine Habilitationskommission. Die Habilitationskommission besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern. Die Habilitationskommission ist beschlussfähig, soweit nicht mehr als ein Mitglied abwesend ist. Mitglieder der Habilitationskommission können auch Mitglieder des Habilitationsausschusses sein. Neben Vertreter\*innen des Fachs oder Teilfachs, für das die Lehrbefähigung und ggf. die Lehrbefugnis beantragt werden, sollen auch Vertreter\*innen benachbarter Fächer der Habilitationskommission angehören. Die Mitglieder der Habilitationskommission müssen selbst habilitiert sein, eine Habilitationsäquivalenz nachweisen können oder eine Professur innehaben. Sie dürfen entpflichtet oder pensioniert sein, wobei die entpflichteten oder pensionierten Mitglieder nicht die Mehrheit bilden dürfen. Die Sitzungen können ganz oder teilweise mit Hilfe audiovisueller Nachrichtenübermittlungstechnik (Bild und Ton) durchgeführt werden.

(2) Auf Vorschlag der Habilitationskommission bestimmt der Habilitationsausschuss mindestens drei, höchstens aber fünf Gutachtende für die schriftliche Habilitationsleistung, darunter mindestens eine\*einen auswärtige\*n Wissenschaftler\*in. Die Gutachtenden müssen selbst habilitiert sein oder die Voraussetzungen des § 36 Absatz 1 Ziff. 4 HG erfüllen. Sie dürfen entpflichtet oder pensioniert sein, wobei die entpflichteten oder pensionierten Mitglieder nicht die Mehrheit bilden dürfen, und können sowohl der Habilitationskommission als auch dem Habilitationsausschuss angehören. Die Gutachtenden müssen mehrheitlich das Fach oder Teilfach vertreten, für das die Lehrbefähigung und ggf. die Lehrbefugnis

beantragt werden, die Lehrbefähigung und die Lehrberechtigung für das Fach oder Teilfach besitzen oder besondere Kompetenzen für die Themen und Methoden der schriftlichen Habilitationsleistung aufweisen.

(3) Die Habilitationskommission bestimmt aus ihrer Mitte eine\*einen Vorsitzende\*n. Die\*Der Vorsitzende darf nicht zugleich dem Kreis der Gutachtenden angehören.

(4) Die Gutachtenden stellen fest, ob es sich bei der schriftlichen Habilitationsleistung um eine wesentliche Förderung der wissenschaftlichen Erkenntnisse in dem Fach oder Teilfach handelt, für das die Lehrbefähigung und ggf. die Lehrbefugnis beantragt werden, und empfehlen die Annahme, Rückgabe zur Überarbeitung oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung. Die Gutachten sind unabhängig voneinander schnellstmöglich, spätestens jedoch sechs Monate nach der Eröffnung des Habilitationsverfahrens beim Habilitationsmanagement des Dekanats der Philosophischen Fakultät in elektronischer Form einzureichen.

## **§ 10**

### **Annahme, Rückgabe zur Überarbeitung oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung**

(1) Liegen alle Gutachten vor, leitet die\*der Dekan\*in die Gutachten an die Habilitationskommission und den Habilitationsausschuss weiter. Die Mitglieder des Habilitationsausschusses sowie der Habilitationskommission machen ihre Einsichtnahme dem Dekanat gegenüber mithilfe eines elektronischen Formulars aktenkundig.

(2) Nach Zustellung der Gutachten durch die\*den Dekan\*in erarbeitet die Habilitationskommission eine begründete Empfehlung zur

1. Annahme,
2. Rückgabe der schriftlichen Habilitationsleistung zur Überarbeitung oder
3. Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung

und leitet diese Empfehlung unverzüglich dem Habilitationsmanagement in elektronischer Form zu. Die\*Der Dekan\*in informiert den Habilitationsausschuss über die Empfehlung der Habilitationskommission. Die Mitglieder des Habilitationsausschusses beschließen spätestens vier Monate nach Eingang aller Gutachten über die Annahme, Rückgabe zur Überarbeitung oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung. Bei der Abstimmung sind alle professoralen und habilitierten Mitglieder des Habilitationsausschusses sowie dessen Mitglieder mit nachgewiesener Habilitationsäquivalenz stimmberechtigt. Der Habilitationsausschuss ist beschlussfähig, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und sich – nachgewiesen durch den Aktenvermerk nach Absatz 1 Satz 1 – durch Akteneinsicht ein Urteil über die schriftliche Habilitationsleistung haben bilden können. Von der Gutachtenmehrheit darf nur mit substantiierter und fachwissenschaftlich fundierter schriftlicher Begründung abgewichen werden. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Beschließt der Habilitationsausschuss mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder die Rückgabe der Habilitationsschrift zur Überarbeitung, so gibt die\*der Dekan\*in oder ein beauftragtes Mitglied des Habilitationsausschusses der\*dem Antragsteller\*in die entsprechenden Änderungsaufgaben unter Angabe der wesentlichen Gründe für die Entscheidung schriftlich bekannt; ein Exemplar der ursprünglichen Fassung der Habilitationsschrift verbleibt bei den Akten der Fakultät.

(4) Die\*Der Antragsteller\*in soll die überarbeitete Fassung, deren Änderungen in der Neufassung oder in anderer geeigneter Weise deutlich zu machen sind, grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren nach der Aufforderung zur Überarbeitung erneut vorlegen. Der Habilitationsausschuss entscheidet sodann erneut über die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift.

(5) Im Falle einer Ablehnung ist der zu erlassende negative Gesamtentscheid ausführlich zu begründen

und der\*dem Antragsteller\*in unverzüglich schriftlich unter Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu geben. Kann die überarbeitete Fassung aus gewichtigen und nachvollziehbaren Gründen nicht innerhalb der vorgesehenen Zwei-Jahres-Frist eingereicht werden, entscheidet der Habilitationsausschuss über die Zulassung einer verspäteten Vorlage. Bei einer bereits veröffentlichten Habilitationsschrift oder einer kumulativen Habilitation können keine Änderungsaufgaben gemacht werden.

## **§ 11**

### **Mündliche Habilitationsleistung**

(1) Nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung wählt der Habilitationsausschuss nach Beratung in der Habilitationskommission und Empfehlung der Habilitationskommission in derselben Sitzung eines der Themen gemäß § 5 Ziff. 9 für den wissenschaftlichen Vortrag aus. Das Thema, das eine relative Mehrheit der Stimmen auf sich vereint, ist für die mündliche Habilitationsleistung ausgewählt. Im Falle einer Stimmengleichheit hat die Stimme des Vorsitzes doppeltes Gewicht. Das gewählte Thema wird der\*dem Antragsteller\*in spätestens vier Wochen vor dem Termin der mündlichen Habilitationsleistung bekannt gegeben. Auf Antrag der Antragstellerin\*des Antragstellers sind auch kürzere Fristen möglich, wobei zwei Wochen nicht unterschritten werden dürfen. Die\*Der Dekan\*in lädt die Fakultätsöffentlichkeit i.d.R. mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu dem wissenschaftlichen Vortrag und anschließenden Colloquium ein und nennt dabei das Thema des Vortrags sowie das Fach oder Teilfach, für das die Lehrbefähigung und ggf. die Lehrbefugnis beantragt wird.

(2) Die\*Der Antragsteller\*in hält vor dem Habilitationsausschuss und der Habilitationskommission sowie der Fakultätsöffentlichkeit den wissenschaftlichen Vortrag, der 30 Minuten nicht überschreiten soll. Der Vortrag ist in deutscher oder englischer Sprache zu halten. An den Vortrag schließt sich ein Colloquium in deutscher oder englischer Sprache an, das von der\*dem Dekan\*in geleitet wird.

(3) Nach dem wissenschaftlichen Vortrag und dem Colloquium findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit und in Abwesenheit der Kandidatin\*des Kandidaten unter den Mitgliedern des Habilitationsausschusses und der Habilitationskommission eine Beratung statt. Anschließend entscheidet der Habilitationsausschuss unter sich über die Annahme oder Ablehnung der mündlichen Habilitationsleistung. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Stimmberechtigt sind nur die Professor\*innen, die habilitierten Mitglieder sowie die Mitglieder mit nachgewiesener Habilitationsäquivalenz. Die anderen Ausschussmitglieder haben nur ein Rederecht. Die\*Der Antragsteller\*in wird von der\*dem Dekan\*in umgehend mündlich über das Abstimmungsergebnis unterrichtet.

(4) Im Falle des Nichtbestehens der mündlichen Habilitationsleistung findet auf schriftlichen Antrag der Antragstellerin\*des Antragstellers eine Wiederholung des wissenschaftlichen Vortrags und des Colloquiums statt. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Nichtbestehen der mündlichen Habilitationsleistung zu stellen. Dem Antrag sind drei Themenvorschläge für den Vortrag beizufügen, wobei die beiden nicht gewählten Themen für den ersten Vortrag erneut eingereicht werden können. Die Wiederholung des wissenschaftlichen Vortrags und des Colloquiums hat innerhalb von vier Monaten zu erfolgen. Wird der Antrag auf Wiederholung nicht oder nicht fristgerecht gestellt oder wird die mündliche Habilitationsleistung wiederum nicht bestanden, so ist das Habilitationsverfahren gescheitert. Die\*Der Dekan\*in setzt die\*den Antragsteller\*in davon unverzüglich schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung in Kenntnis.

## **§ 12**

### **Antrittsvorlesung**

Die\*Der Antragsteller\*in hält eine öffentliche Antrittsvorlesung aus dem Fach oder Teilfach, für das ihr\*ihm die Lehrbefugnis zuerkannt werden soll. Die Antrittsvorlesung soll baldmöglichst, spätestens jedoch ein Jahr nach Erbringung der mündlichen Habilitationsleistung stattfinden.

### § 13

#### **Zuerkennung der Lehrbefähigung und Lehrbefugnis und Rechte und Pflichten von Privatdozentinnen und Privatdozenten**

(1) Mit der Annahme der schriftlichen und der mündlichen Habilitationsleistung werden der\*dem Antragsteller\*in die Lehrbefähigung und soweit von ihr\*ihm beantragt, die Lehrbefugnis für das gewünschte Fach oder Teilfach zuerkannt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Habilitationsausschuss eine Einschränkung oder Erweiterung der Lehrbefähigung und der Lehrbefugnis beschließen. Die Zuerkennung der Lehrbefähigung und der Lehrbefugnis kann vom Habilitationsausschuss verweigert werden, wenn sich die\*der Antragsteller\*in bei der Zulassung zum Habilitationsverfahren oder im Habilitationsverfahren einer Täuschung, Drohung oder Bestechung schuldig gemacht hat oder wesentliche Voraussetzungen für die Habilitation irrtümlicherweise bei Verfahrenseröffnung als gegeben angenommen worden sind. Die Zuerkennung der Lehrbefugnis kann vom Habilitationsausschuss aus Gründen verweigert werden, die eine Ernennung zur\*zum beamteten Professor\*in gesetzlich ausschließen. Werden Lehrbefähigung oder Lehrbefugnis durch den Habilitationsausschuss eingeschränkt oder erweitert oder wird die Lehrbefugnis durch den Habilitationsausschuss verweigert, so setzt die\*der Dekan\*in die\*den Antragsteller\*in umgehend mündlich davon in Kenntnis, im Falle der Einschränkung oder Verweigerung der Zuerkennung der Lehrbefähigung und/oder der Lehrbefugnis schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) Die Zuerkennung der Lehrbefähigung (facultas docendi) berechtigt zur Führung des Zusatzes „habilitatus“ zum Dokortitel (Dr.habil.). Ein Dienstverhältnis wird dadurch nicht begründet.

Die Zuerkennung der Lehrbefugnis (venia legendi) berechtigt zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“. Ein Dienstverhältnis wird dadurch nicht begründet.

(3) Über die Zuerkennung der Lehrbefähigung und ggf. der Lehrbefugnis erhält die\*der Antragsteller\*in je eine Urkunde. Diese Urkunden müssen enthalten:

1. die Personalien der Antragstellerin\*des Antragstellers;
2. den Titel der Habilitationsschrift bzw. bei einer kumulativen Habilitationsschrift die gemeinsame Thematik der Einzelschriften;
3. die Bezeichnung des Fachs bzw. Teilfachs, für das die Lehrbefähigung und ggf. die Lehrbefugnis zuerkannt wird;
4. den Tag der Beschlussfassung des Habilitationsausschusses über die Lehrbefähigung und ggf. die Lehrbefugnis;
5. das Tagesdatum und die Unterschrift der Dekanin\*des Dekans;
6. das Siegel der Philosophischen Fakultät.

(4) Die Urkunde über die Zuerkennung der Lehrbefähigung wird unmittelbar nach Annahme der ersten mündlichen Teilleistung, die Urkunde über die Zuerkennung der Lehrbefugnis nach Abhaltung der öffentlichen Antrittsvorlesung als zweite mündliche Teilleistung von der\*dem Dekan\*in überreicht.

(5) Die Rechte und Pflichten der Privatdozent\*innen bestehen bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze im Abhalten von Lehrveranstaltungen aus dem Fach oder Teilfach, für das die Lehrbefähigung und die Lehrbefugnis zuerkannt wurden, im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden (Titellehre). Die Lehrveranstaltungen sind an der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn abzuhalten. Der Fakultätsrat kann die Privatdozentin\*den Privatdozenten auf begründeten schriftlichen Antrag für ein, maximal zwei Semester von der Lehrverpflichtung befreien. Für darüber hinausgehende Befreiungen von der Titellehre muss ein erneuter Antrag gestellt werden.

## **§ 14 Akteneinsicht**

Nach Beendigung des Habilitationsverfahrens gestattet die\*der Dekan\*in der\*dem Antragsteller\*in die Einsicht in die das Habilitationsverfahren betreffenden Akten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer\*seiner rechtlichen Interessen erforderlich ist. § 29 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) findet Anwendung.

## **§ 15 Umhabilitation**

(1) Eine Umhabilitation kann von Privatdozent\*innen, die in dem entsprechenden Fachgebiet an einer anderen Hochschule oder Fakultät habilitiert sind, bei der\*dem Dekan\*in beantragt werden. Dem Antrag sind die folgenden Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form beizufügen:

1. das Umhabilitationsgesuch unter Angabe des Fachs oder Teilfachs, für das die Feststellung der Lehrbefähigung und der Lehrbefugnis angestrebt wird;
2. ein Lebenslauf mit genauen Angaben über den wissenschaftlichen Werdegang;
3. die Urkunde über das bereits abgeschlossene Habilitationsverfahren;
4. die schriftliche Habilitationsleistung. Habilitationsschriften in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch bedürfen zusätzlich einer deutsch- oder englischsprachigen Zusammenfassung im Umfang von 20–25 Seiten (36.000–45.000 inklusive Leerzeichen);
5. ein Verzeichnis der abgehaltenen Lehrveranstaltungen und – soweit vorhanden – Evaluationen und entsprechende Fortbildungen;
6. eine Liste der veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten sowie fünf ausgewählte neuere Publikationen. Es können weitere Publikationen eingereicht werden. Der Habilitationsausschuss kann bei Bedarf gedruckte Exemplare anfordern;
7. liegt die Habilitation weniger als fünf Jahre vor der Antragstellung, können anstelle von Gutachten nach § 8 Absatz 2 die Gutachten aus dem Habilitationsverfahren berücksichtigt werden;
8. eine Erklärung, dass die Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Universität Bonn zur Kenntnis genommen wurden und gemäß den dort festgelegten Vorgaben geforscht wird;
9. eine eidesstattliche Versicherung zur eigenständigen Anfertigung der schriftlichen Habilitationsleistung. Sofern die schriftliche Habilitationsleistung in Teilen oder zur Gänze in Co-Autorenschaft entstanden ist, hat die\*der Antragsteller\*in im Rahmen der eidesstattlichen Versicherung ihren\*seinen Beitrag an der schriftlichen Habilitationsleistung darzulegen;
10. die Bescheinigung über das erfolgte Beratungsgespräch gemäß § 3;
11. ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate ist;
12. eine Erklärung, dass kein gerichtliches Strafverfahren oder Ermittlungsverfahren (soweit bekannt) der Staatsanwaltschaft anhängig sind;
13. eine Erklärung, dass die Hochschule oder die Fakultät, an der die\*der Antragsteller\*in habilitiert ist, von der beabsichtigten Umhabilitation in Kenntnis gesetzt wurde.

(2) Das Umhabilitationsverfahren richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen für das Habilitationsverfahren dieser Ordnung. Der Habilitationsausschuss kann Teile der Habilitationsleistungen erlassen, nicht aber die Antrittsvorlesung.

(3) Über die vollzogene Umhabilitation wird eine Urkunde gemäß § 13 Absatz 3 ausgestellt und im Anschluss an die öffentliche Antrittsvorlesung durch die\*den Dekan\*in überreicht.

## § 16

### Nachträgliche Erteilung der Lehrbefugnis

Hat eine\*ein Habilitierte\*Habilitierter im Rahmen des Habilitationsverfahrens gemäß § 5 Ziff. 1 auf die Zuerkennung der Lehrbefugnis verzichtet, so kann auf begründeten schriftlichen Antrag an die\*den Dekan\*in diese Zuerkennung nachgeholt werden. Die\*Der Dekan\*in legt den Antrag unverzüglich dem Habilitationsausschuss zur Beschlussfassung vor, der auf der Grundlage der Akten des bereits durchgeführten Verfahrens über die Zuerkennung der Lehrbefähigung entscheidet. §§ 12 und 13 kommen entsprechend zur Anwendung.

## § 17

### Nachträgliche Erweiterung der Lehrbefähigung und ggf. Lehrbefugnis

Auf begründeten schriftlichen Antrag der\*des Habilitierten an die\*den Dekan\*in kann eine Erweiterung des Fachgebiets vorgenommen werden, für das die Lehrbefähigung und ggf. die Lehrbefugnis zuerkannt wurden. Die\*Der Dekan\*in leitet den Antrag unverzüglich an den Habilitationsausschuss zur Behandlung weiter. Das Verfahren zur Erweiterung der Lehrbefähigung und ggf. der Lehrbefugnis richtet sich nach den Bestimmungen zur Umhabilitation in § 15. Der Habilitationsausschuss kann Teile der Habilitationsleistungen erlassen.

## § 18

### Beendigung der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis erlischt, wenn:
  - a) die\*der Privatdozent\*in durch Zustellung einer schriftlichen Erklärung an die Philosophische Fakultät auf die Lehrbefugnis verzichtet. Die Urkunde über die Zuerkennung der Lehrbefugnis ist zurückzugeben;
  - b) die\*der Privatdozent\*in sich an eine andere Fakultät oder eine andere Hochschule umhabilitiert, in diesem Fall ist die\*der Dekan\*in in schriftlicher Form zu informieren und die Urkunde zurückzugeben;
  - c) die\*der Privatdozent\*in an eine andere Hochschule auf Lebenszeit berufen wird, in diesem Fall ist die\*der Dekan\*in in schriftlicher Form zu informieren.
  
- (2) Die Philosophische Fakultät kann die Lehrbefugnis aberkennen und eine Rückgabe der Urkunde fordern, wenn:
  - a) die\*der Privatdozent\*in ohne Genehmigung der Philosophischen Fakultät zwei Jahre keine Lehrtätigkeit ausgeübt hat, es sei denn, dass sie\*er die Regelaltersgrenze erreicht hat;
  - b) nach Zuerkennung der Lehrbefugnis Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis der Habilitationsausschuss gemäß § 13 Absatz 1 die Zuerkennung der Lehrbefugnis hätte verweigern können;
  - c) bei einer Privatdozentin\*inem Privatdozenten, die zugleich Beamtin\*der zugleich Beamter ist und das Beamtenverhältnis aus disziplinar- oder strafrechtlichen Gründen beendet wird;
  - d) gegen eine Privatdozentin\*inen Privatdozenten ein strafrechtliches Urteil ergeht, das bei Beamt\*innen den Verlust des Beamtenstatus zur Folge hätte.
  
- (3) Die Entscheidung über die Aberkennung der Lehrbefugnis trifft der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät unter Beachtung des VwVfG NRW auf Empfehlung des Habilitationsausschusses. Vor der Entscheidung ist der\*dem Betroffenen durch die\*den Dekan\*in Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Die Entscheidung des Fakultätsrats wird der\*dem Betroffenen in einem Bescheid, der eine schriftliche Begründung und eine Rechtsbehelfsbelehrung enthält, bekannt gegeben.

## **§ 19**

### **Aberkennung der Lehrbefähigung**

Die Lehrbefähigung kann aberkannt werden, wenn:

- a) derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung der Zulassung zum Habilitationsverfahren war;
- b) nach Zuerkennung der Lehrbefähigung Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis der Habilitationsausschuss gemäß § 13 Absatz 1 die Zuerkennung der Lehrbefähigung hätte verweigern können.

Die Entscheidung über die Aberkennung der Lehrbefähigung trifft der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät unter Beachtung des VwVfG NRW auf Empfehlung des Habilitationsausschusses. Vor der Entscheidung ist der\*dem Betroffenen durch die\*den Dekan\*in Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Wird die Lehrbefähigung aberkannt, erlischt damit zugleich die Lehrbefugnis. Die Entscheidung des Fakultätsrats wird der\*dem Betroffenen in einem Bescheid, der eine schriftliche Begründung und eine Rechtsbehelfsbelehrung enthält, bekannt gegeben. Die Urkunde über die Zuerkennung der Lehrbefugnis und ggf. der Lehrbefähigung ist zurückzugeben.

## **§ 20**

### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Habilitationsordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

S. Conermann

Der Dekan  
der Philosophischen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Stephan Conermann

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 21. Januar 2026.

Bonn, den 28. Mai 2026

M. Hoch

Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Michael Hoch